

[7]

## **II. Anhang**

### **Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung**

#### **der Sporthallen und Sportaußenanlagen**

#### **der Stadt Kaarst**

#### **In der Fassung vom 01. Januar 2020**

### **Allgemein**

#### **§ 1**

Die schulische Nutzung der Sporthallen und Sportaußenanlagen (städtische Sportstätten) hat Vorrang vor einer sonstigen Nutzung.

#### **§ 2**

Jeder Benutzer trägt die Verantwortung für einen reibungslosen Sportbetrieb in den Turnhallen und auf den Sportanlagen.

#### **§ 3**

- (1) Den Anweisungen der Hausmeister, Platzwarte und in deren Abwesenheit der Verantwortlichen der Sportvereine ist Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht des jeweiligen Schulleiters bleibt unberührt.

### **Pflichten der Nutzer**

#### **§ 4**

- (1) Die Benutzer haben für die bewilligten Nutzungszeiten einen Verantwortlichen zu bestimmen.
- (2) Ohne den Verantwortlichen ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet.
- (3) Der Verantwortliche hat als erster die städtische Sportstätte zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die Sportstätte ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- (4) Die bewilligten Nutzungszeiten sind einzuhalten und sollen 22:00 Uhr nicht überschreiten.

[8]

### **§ 5**

- (1) Die Turnhallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen, deren Sohlen keine Verunreinigung des Hallenbodens verursachen, betreten werden.
- (2) Das gleiche gilt für Zuschauer, die den Hallenboden betreten.

### **§ 6**

Das Rauchen ist in den Sporthallen, deren Nebenräumen und in den Nebenräumen der Sportaußenanlagen nicht gestattet.

## **Geräte und Einrichtungen**

### **§ 7**

Geräte und Einrichtungen der Turnhallen und Sportanlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden; sie sind nach Benutzung wieder auf den dafür vorgesehenen Platz zu schaffen.

### **§ 8**

- (1) Die Geräte sind vor Benutzung vom Benutzer auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen.
- (2) Mängel sind im ausliegenden Schadensbuch einzutragen (siehe auch § 12 Abs. 2).

### **§ 9**

Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus den Sportanlagen ist die Zustimmung des Schulverwaltungs- und Sportamtes erforderlich.

### **§ 10**

- (1) Die Einstellung von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds, Rollern, E-Scootern, etc. ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
- (2) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

## **Haftung**

### **§ 11**

- (1) Die Stadt Kaarst übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, den Einzelbenutzern oder den Besuchern der Sportanlage entstehen.
- (2) Für den Verlust von Geld, Garderobe oder anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

[9]

## **§ 12**

- (1) Schäden, die von Benutzern und Besuchern an den Sportanlagen und Turnhallen und deren Gebäuden sowie an den Einrichtungen und Geräten der Sportanlagen verursacht werden, sind der Stadt zu ersetzen, sofern die Beschädigung nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (2) Das in allen Sporthallen und an allen Sportaußenanlagen ausliegende Schadensbuch ist ordnungsgemäß zu führen. Hierin sind alle anfallenden Schäden zu vermerken.

## **§ 13**

Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen, insbesondere auch Dritter, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

## **§ 14**

Die Benutzer sind verpflichtet, ihre Mitglieder über den Inhalt der Benutzungsordnung aufzuklären und für ihre Einhaltung zu sorgen.

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 15**

Mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen erkennen die Vereine, Einzelbenutzer und Besucher die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## **§ 16**

Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in jeder Turnhalle und auf jeder Sportanlage der Stadt Kaarst bekanntgemacht.

Kaarst, den 07.05.2020